



neustadt.de/

# VollstationaererEntlastung bei den Eigenanteilen

Wer pflegebedürftig ist, möchte meist möglichst lange in der häuslichen Umgebung gepflegt werden. Lediglich 15 Prozent der Senioren können sich laut einer Umfrage die Versorgung in einem Pflegeheim vorstellen. Doch was ist, wenn dieser Fall eintritt? Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen? Wo gibt es Entlastung?

ie Kosten für eine gute vollstationäre Versorgung sind hoch. Neben den Aufwendungen für Pflegeleistungen fallen auch Unterkunfts-, Verpflegungs- und Investitionskosten an. Für die Aufwendungen für Pflegeleistungen steht den pflegebedürftigen Personen der Pflegegrade 2-5 ein monatlicher Leistungsbetrag zur Verfügung. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad:

Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

Gut zu wissen: Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erhalten in der vollstationären Pflege einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.



Der verbleibende Restbetrag aus Aufwendungen für Pflegeleistung und dem Leistungsbetrag stellt den monatlichen pflegebedingten Eigenanteil dar. Die Höhe des Eigenanteils ist abhängig von der Wahl des Pflegeheimes. Der durchschnittliche monatliche Eigenanteil in Deutschland lag im September 2020 in der vollstationären Pflege bei 2.057,11 Euro.

#### Begrenzung des Eigenanteils

Um pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen finanziell zu entlasten, wird ab dem 1. Januar 2022 der pflegebedingte Eigenanteil begrenzt. Dies geschieht, indem die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil zahlt.

Dieser Leistungszuschlag berechnet sich aus dem pflegebedingten Eigenanteil. Als Faustregel gilt: Je länger eine Person in einem Pflegeheim lebt, desto höher fällt der Leistungszuschlag aus. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer des Leistungsbezugs in der vollstationären Pflege. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 erhalten folgenden Leistungszuschlag:

Dauerleistungsbezug vollstationäre Pflege	Höhe Leistungszuschlag
Leistungsbezug ≤ 12 Monate	5% des pflegebedingten Eigenanteils
Leistungsbezug > 12 Monate	25% des pflegebedingten Eigenanteils
Leistungsbezug > 24 Monate	45% des pflegebedingten Eigenanteils
Leistungsbezug > 36 Monate	70 % des pflegebedingten Eigenanteils

### Dauerleistungsbezug in der vollstationären Pflege: ein Beispiel

Eine pflegebedürftige Person zieht am 1. Mai 2021 in ein Pflegeheim ein. Somit beträgt der Leistungszuschlag ab dem 1. Januar 2022 5 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils. Am 1. Mai 2022 erhöht sich der Leistungszuschlag auf 25 Prozent.

Ab Januar 2022 wird der Leistungszuschlag monatlich bei der Berechnung der Leistungen ausgezahlt – erstmalig für den Leistungsmonat Januar 2022. Es bedarf keines besonderen Antrages – Sie müssen sich also um nichts kümmern!

## Wichtiger Hinweis:

Innerhalb eines Pflegeheims gilt derselbe Eigenanteil, d. h. Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 haben einen genauso hohen Eigenanteil wie Pflegebedürftige des Pflegegrades 2.

 $Information en \ zum \ pflegebedingten \ Eigenanteil \ erhalten \ Sie \ unter:$ 

www.pflegeberatung.de

